

Foto: iStock.com/[Farknot\_Architect](https://www.istockphoto.com/de/portfolio/Farknot_Architect?mediatype=photography)

Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)

|  |
| --- |
| Verein / Abteilung |
| Template |

PsG Schutzkonzept

Stand

# Änderungshistorie

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Autor | Bemerkung |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Tabelle – Änderungshistorie

Autor: PsG-Team

Stand:

Version: 0.1

StaTUS: In Bearbeitung

Dieses Template für PsG Schutzkonzepte basiert auf der Vorlage des Badminton Landesverbands Nordrhein-Westfalen (BLV NRW). Es soll bei der Bearbeitung des Themas PsG unterstützen und muss an die Gegebenheiten des eigenen Vereins angepasst werden.

Weitere Leitfäden des Landessportbundes NRW findet Ihr unter https://www.lsb.nrw/unsere-themen/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport/.

Inhalt

[Änderungshistorie 2](#_Toc132735844)

[Tabellenverzeichnis 4](#_Toc132735845)

[Abbildungsverzeichnis 5](#_Toc132735846)

[Abkürzungsverzeichnis 6](#_Toc132735847)

[Präambel 7](#_Toc132735848)

[8 Schritte zum sicheren Verein 9](#_Toc132735849)

[Schritt 1: Ansprechpartner 10](#_Toc132735850)

[Schritt 2 – Verhaltensregeln 12](#_Toc132735851)

[Schritt 3 - Fortbildungen und Aufklärung 14](#_Toc132735852)

[Schritt 4 - Kooperationen 15](#_Toc132735853)

[Schritt 5 - Öffentlichkeitsarbeit 16](#_Toc132735854)

[Schritt 6 - Ehrenkodex 17](#_Toc132735855)

[Schritt 7 - Erweitertes Führungszeugnis 18](#_Toc132735856)

[Schritt 8 - Checkliste für den Krisenfall 21](#_Toc132735857)

[Impressum 24](#_Toc132735858)

# Tabellenverzeichnis

[Tabelle 1 – Änderungshistorie 2](#_Toc132735859)

[Tabelle 2 - Ansprechpartner des Vereins 10](#_Toc132735860)

[Tabelle 3 - Vertrauenspersonen 22](#_Toc132735861)

# Abbildungsverzeichnis

[Abbildung 1 - 8 Schritte zum sicheren Verein 9](file:///D:\Dateien\Karen\BBV\Referat%20Frauensport\PsG\2023-03-25%2014.%20WS%20PsG-Umsetzung\Ergebnisse\Template%20PsG%20Schutzkonzept%20für%20Vereine%20V0.2.docx#_Toc132735862)

# Abkürzungsverzeichnis

|  |  |
| --- | --- |
| Abkürzung | Voller Text |
| PsG | Prävention sexualisierter Gewalt |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

# Präambel

**Einleitung**

Der Sport ist beim Thema „interpersonale Gewalt“ keine geschützte Insel, sondern gerade für Täter\*innen, durch die emotionale Nähe, das Abhängigkeitsverhältnis, das Machtgefälle und die Betonung der Körperlichkeit, so attraktiv. Die Enttabuisierung des Themas ist deshalb eine wichtige Aufgabe im organisierten Sport.

Zum Schutzauftrag der Sportvereine und Sportverbände gehört es, Maßnahmen zur Prävention und Intervention interpersonaler Gewalt im Sport zu erarbeiten, diese zu kennen und innerhalb der Vereinsstrukturen zu verankern.

Denn einen Sportverein oder -verband schwächt nicht die Tatsache, dass es in der eigenen Or-ganisation zu Übergriffen kommen kann, sondern vor allem ein zögerlicher, intransparenter und inkonsequenter Umgang mit diesem Thema. Wie die Handhabung dieser Thematik aussehen sollte, vermittelt das folgende Schutzkonzept.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Aktiven im Verein umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz der jüngsten, jungen und erwachsenen Mitglieder des Vereins sowie der Mit-arbeiter\*innen und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Das Konzept behält eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert wer-den. Es soll immer wieder überprüft und angepasst werden, sowie neue Entwicklungen und Maßnahmen zur Prävention und Intervention integrieren.

**Informationen und Statistiken**

In Deutschland verzeichnen Sportvereine und -verbände derzeit mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften, rund ein Drittel davon sind junge Menschen, die ihrem sportlichen Interesse nacheifern. Der organisierte Sport stellt somit einen der wichtigsten Orte für jugendliche Freizeitaktivitäten dar. Zugleich spielen die Vereine eine enorme Rolle im Bereich der sportlichen und motorischen Entwicklung der Kinder sowie im Rahmen der Sozialisation und geistigen Entwicklung.

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainerinnen und Trainer werden häufig als enge Vertraute und Ansprechpartner\*innen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich.

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf sei-nen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskamerad\*innen duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentor\*innen und Trainer\*innen zu haben, sind wesentliche Merkmale. All diese Kennzeichen, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen. Für potentielle Täter\*innen bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können als in anderen Lebensbereichen. Im Zuge dessen wurde in den letzten Jahren das Thema sexualisierter Gewalt im Sport immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Unter sexualisierter Gewalt lässt sich eine Art des Machtmissbrauchs verstehen, welcher sich des Mittels der Sexualität bedient, jedoch nicht zwangsläufig auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse abzielt. Sexualisierte Gewalt kann in den verschiedensten Formen auftreten und reicht vom bloßen Nachpfeifen, über scheinbar ungewolltes Berühren oder Küssen, bis hin zum Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen. Grundsätzlich lässt sie sich der physischen und psychischen Gewalt nebenordnen.

Laut der „Safe-Sport-Studie“ der Sporthochschule Köln aus dem Jahr 2017 hat jeder dritte Sportler in einem Verein bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht. Dies sind bei derzeitigem Mitgliederstand etwa 9 Millionen Athletinnen und Athleten oder auch 100 Sportle-rinnen und Sportler pro Verein, wenn man von einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 300 Personen ausgeht - schockierende Zahlen, welche es zu verringern gilt. Folgen von sexualisierter Gewalt sind oftmals enorme psychische Beschwerden, Trainingsgruppen- oder Vereinswechsel, im schlimmsten Falle sogar Suizid.

Der DOSB und die DSJ sowie ihre Landessportjugenden setzen sich seit 2010 vermehrt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, nachdem Fälle sexualisierter Übergriffe publik wur-den. Das Ziel von Sportvereinen kann dementsprechend nur sein, dort anzuknüpfen und dem Beispiel der DSJ und seiner Landessportjugenden Folge zu leisten. Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist als Querschnittsaufgabe innerhalb des Vereinslebens anzusehen und seinem Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Das aufgestellte Konzept dient dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Vereinsmitar-beiter\*innen. Die Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

Die Umsetzung folgt 8 Schritten zum sicheren Verein.

# 8 Schritte zum sicheren Verein



Abbildung - 8 Schritte zum sicheren Verein

Erläuterungen zu den einzelnen Schritten findet Ihr auf der Wissens- und Austausch-  
Plattform Racketmind unter <https://racketmind.de/goto_badminton_lm_12080.html>.

Die folgenden Abschnitte zeigen einige Implementierungsideen.

## Schritt 1: Ansprechpartner

Der (Vereinsname) verpflichtet sich zur Ernennung eines Mitglieds, welches sich zum Thema „Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt“ verantwortlich zeichnet. Mit Beschluss vom (Datum) wurde diese Ansprechperson in der Satzung in den Kreis des erweiterten Vorstands aufgenommen.

Idealerweise besetzt der (Vereinsname) die Rolle der Ansprechperson mit einem weiblichen und einem männlichen Mitglied, um potentiellen Opfern die Möglichkeit zu geben, die Ansprechperson auszuwählen, der eher Vertrauen entgegengebracht werden kann.

**Die Ansprechpersonen des (Vereinsname) sind**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorname, Nachname**  **Telefonnummer**  **E-Mail**  **Adresse** | Name  …  …  … |
| **Vorname, Nachname**  **Telefonnummer**  **E-Mail**  **Adresse** | Name  …  …  … |

Tabelle - Ansprechpartner des Vereins

***WICHTIG:*** *An die Ansprechpartner\*innen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpartner\*innen. Es ist die Aufgabe von Profis die Opfer zu betreuen, Täter\*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.*

Wofür ist die Vertrauensperson des (Vereinsname) in der Regel zuständig?

* Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:
* Für alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen des (Vereinsname)
* Mitarbeiter\*innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter\*innen aus Kreisen des Vereins erfahren.

Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört

* Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
* Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
* Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
* Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

Weitere Aufgaben der Ansprechpartner\*innen

* Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
* Zur Enttabuisierung des Themas und Stärkung der Mitarbeiter\*innen werden einzelne Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Vereinsalltag des (Vereinsname) werden gemeinsam überprüft und besprochen. Wichtig: Fehlverhalten nicht tabuisieren. Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben
* Regelmäßige Fortbildung zum Thema der sexuellen Gewalt organisieren und planen
* Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
* Sexuelle Gewalt innerhalb des (Vereinsname) gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen.

## Schritt 2 – Verhaltensregeln

Für die meisten Mitglieder des (Vereinsname) stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Es ist dennoch wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Es ist gerade für Kinder oft nicht direkt ersichtlich welche Verhaltensweisen von Erwachsenen eventuell bestimmte Bereiche – zum Beispiel der Privatsphäre – überschreiten. Wir möchten, dass die Kinder des (Vereinsname) unter anderem mit diesen Verhaltensregeln in die Lage versetzt werden, auch Erwachsenen ein bestimmtes „Nein!“ entgegenzusetzen, wenn sie das Gefühl haben, dass die Verhaltensweise des Erwachsenen nicht in „Ordnung“ ist.

(Folgende Verhaltensregeln sollen als Orientierung gelten und können vom Verein gekürzt und/oder ergänzt werden.

Weitere Anregungen enthält das BBV-Schutzkonzept unter https://www.badminton-bbv.de/site/sportentwicklung/frauensport-und-gleichstellung/praevention-sexualisierter-gewalt/)

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, werden idealerweise mit zwei Personen besetzt. Hier greift nicht nur das Vier-Augen Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder / Jugendliche und Betreuer\*innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern – hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, von dem ich auch nicht will, dass es mir angetan wird!“
13. etc.

## Schritt 3 - Fortbildungen und Aufklärung

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema. Es lässt sich nicht in schwarz und weiß teilen, da es für jedes Individuum individuelle Grenzen gibt, die respektiert werden müssen. So ist es für die eine Person kein Problem mit anderen Gleichaltrigen duschen zu gehen und für eine andere Person kann es eine Grenzüberschreitung sein, zur Begrüßung umarmt zu werden. In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohl fühlt.

Außerdem sehen wir es als unsere beständige Aufgabe an, den Kindern und Jugendlichen des (Vereinsname) und ihren Eltern, das Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen. In einer ersten großen Veranstaltung, zu der alle Eltern und Kinder/ Jugendlichen eingeladen werden, wird das Konzept in all seinen Facetten vorgestellt und Fragen beantwortet.

Anschließend wird jedes neue Mitglied ebenfalls auf das Schutzkonzept hingewiesen und mit den Verhaltensregeln im Verein vertraut gemacht.

Mögliche Fortbildungen:

1. Beim Landessportbund über das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungssystem
2. Viele kirchliche Träger (z.B. Caritas oder Diözesanverbände) und Kinderschutzorganisationen (z.B. Kinderschutzbund) bieten auch Fortbildungen an.
3. Wenn eine Fortbildung besucht wurde, dann kann im Konzept auf diese Fortbildung und die nun ausgebildeten Vereinsmitglieder hingewiesen werden.

Die Ansprechpartner des (Vereinsname) und weitere Mitglieder des (Vereinsname) haben am (Datum) an der Tagesveranstaltung „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ des Landessportbundes teilgenommen.

## Schritt 4 - Kooperationen

Um bestmöglich im Falle eines Falles für alle Beteiligten intervenieren zu können, bedarf es professioneller Unterstützung. Kinderschutzverbände, der Landessportbund und viele weitere Organisationen sind vertraut mit Fällen von Übergriffen und haben Experten, die den Engagierten und insbesondere der Ansprechperson des (Vereinsname), telefonisch zur Seite stehen können. Wenn zuvor eine Kooperationsvereinbarung beschlossen wurde, dann gibt es einerseits einen klaren Ansprechpartner für den (Vereinsname) und andererseits wissen die Organisationen, mit denen die Vereinbarung beschlossen wurde, dass der (Vereinsname) sich präventiv im Bereich sexualisierter Gewalt engagiert.

Der (Vereinsname) ist am (Datum) mit dem (Name der Kinderschutzorganisation) eine Kooperation eingegangen. Laut dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich der (Vereinsname) zu folgenden Punkten:

1. …
2. …
3. …

Außerdem hat der (Vereinsname) und seine Vertrauenspersonen bei der (Name der Kinderschutzorganisation) professionelle Ansprechpartner, die bei allgemeinen Fragen und insbesondere bei akuten Fällen als Berater zur Seite stehen.

Kooperationspartner können zum Beispiel die Kinderschutzbünde der jeweiligen Kommune sein.

## Schritt 5 - Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit sieht der (Vereinsname) es als notwendig an, auf das Thema „Sexualisierte Gewalt“ aufmerksam zu machen und sein Schutzkonzept als mögliche Präventions- und Interventionsmaßnahme vorzustellen.

Dementsprechend wird eine Zusammenarbeit mit regionalen Tageszeitungen und Zeitschriften angestrebt, in denen durch Artikel o.ä. das Thema hervorgehoben und eine breite Masse angesprochen werden soll. Zusätzlich bekommt der Aspekt der sexualisierten Gewalt einen eigenen Schwerpunkt auf der vereinseigenen Homepage, in welchem das Schutzkonzept ebenfalls als Download zur Verfügung stehen wird.

## Schritt 6 - Ehrenkodex

Der (Vereinsname) diskutiert mit jedem ehrenamtlich und freiwillig Tätigem den Ehrenkodex des Badminton Landesverbandes und lässt ihn unterschreiben.

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung, die jeder ehrenamtlich Tätige im (Vereinsname) unterschreibt. Neben Fragen der Privatsphäre und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne, umfasst der Ehrenkodex noch einige weitere Punkte die Kinder- und Jugendarbeit betreffend.

Der Ehrenkodex des BBV befindet sich als digitale Version unter: https://www.badminton-bbv.de/site/sportentwicklung/frauensport-und-gleichstellung/praevention-sexualisierter-gewalt/

## Schritt 7 - Erweitertes Führungszeugnis

Der (Vereinsname) verpflichtet sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Straftatbestände, **die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):**

* § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
* § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
* § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
* § 234 StGB (Menschenraub)
* § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
* § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

**(1)** Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

**(2)** Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

**(5)** Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Diesen Vorgaben möchte der (Vereinsname) folgen und das erweiterte Führungszeugnis auch von seinen Engagierten und Ehrenamtlichen anfordern und einsehen, die mit Kindern und Jugendlichen im Verein zu tun haben. Der Vorstand des (Vereinsname) zeigt das erweiterte Führungszeugnis im Sinne einer Selbstverpflichtung ebenfalls beim Ansprechpartner vor.

## Schritt 8 - Checkliste für den Krisenfall

Der (Vereinsname) verpflichtet sich, alle ehrenamtlich Tätigen, insbesondere jene, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ professionelle, fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

„Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch noch macht.

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen Handeln“.

Das bedeutet beim (Vereinsname) im konkreten Fall

* Ruhe bewahren.
* Dem Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen.
* Eigene Gefühle klären.
* Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
* Aussagen und Situationen protokollieren.
* Verdachtsfall während der Freizeiten: Zeltlagerleitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
* Kontakt zu einer (Vereinsname) – Vertrauensperson aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.

**Vertrauenspersonen**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vorname, Nachname**  **Telefonnummer**  **E-Mail** | Name  …  … |
| **Vorname, Nachname**  **Telefonnummer**  **E-Mail** | Name  …  … |

Tabelle - Vertrauenspersonen

* Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen.
* Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.
* Keine Informationen an den Verdächtigen.
* Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.
* Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
* Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt.

Akuter Notfall beim (Vereinsname)

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson des (Vereinsname) informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: eine (Not-)Ärztin/einen (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei anrufen!

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Vertrauensperson des (Vereinsname) informiert.

Telefonische Meldung beim (Vereinsname)

Gehen beim (Vereinsname) telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem vorgesehenen Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die (Vereinsname)-Vertrauensperson.

# Impressum

*(Durch die Angaben zum Verein ersetzten)*

Herausgeber

BAYERISCHER BADMINTON-VERBAND E. V.  
Geschäftsstelle

Postfach 50 01 20  
80971 München

Telefon: 089/94001986  
Telefax: 089/94001981

E-Mail: [geschaeftsstelle@badminton-bbv.de](mailto:geschaeftsstelle@badminton-bbv.de)

Website: <https://badminton-bbv.de/>

Social Media: <https://www.instagram.com/badminton_bayern/>

<https://www.facebook.com/BadmintonBBV/>